

SATZUNG

**beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. April 2010,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2014**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelisches Gymnasium Schönefeld“.
- (2) Nach der Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, basierend auf einem christlich-werteorientiertem Menschenbild und der Überzeugung, dass der wertschätzende Umgang mit Vielfalt eine wesentliche Kompetenz in der globalisierten Welt ist. Er will die Gemeinschaft aller am Schulleben Beteiligten pflegen und die schulischen und sozialen Anliegen unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - die Gründung eines Evangelischen Gymnasiums in Schönefeld unter Trägerschaft der „Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ unterstützt wird.
 - das Wirken und die Belange dieses Gymnasiums gefördert werden. Hierzu zählt auch die Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Schule.
 - die Erziehung der Schülerinnen und Schüler unterstützt wird, indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, für Ausstattung und Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt werden.
 - besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützt werden.
 - die Elternarbeit getragen wird, soweit sie nicht durch einen Etat beim Konsistorium gesichert ist.
 - Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen durchgeführt werden, insbesondere für Lehrer und Eltern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht nach Gewinn.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die im Auftrage des Vereins Aufgaben übernehmen (auch Vorstandsmitglieder), können durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausüben.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. In begründeten Einzelfällen kann die Mitgliedschaft vom Vorstand verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch erhoben werden bei der nächsten Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Am Tage des Austritts oder des Ausschlusses entfallen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. März eines Jahres in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Der Verein kann, um seinen satzungsmäßigen Zweck nachhaltig zu erfüllen, seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (4) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 5 Revisoren

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren werden für mindestens ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (3) Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kassen und Belege zu prüfen. Bei ihren Prüfungen haben sie insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen zur Wahrung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Die Revisoren erstatten nach der Prüfung dem Vorstand Bericht über das Prüfergebnis. Einmal jährlich erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Jahresprüfbericht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r), gleichzeitig Stellvertreter(in) der (des) 1. Vorsitzenden
 - Schatzmeister(in)
 - mindestens ein(e) Beisitzer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, können dessen Aufgaben bis zur nächsten Vorstandswahl von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden, sofern die Mindestzahl von vier Mitgliedern nicht unterschritten wird. Andernfalls muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Bestätigung des Jahres- und Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - Entlastung des Vorstands und Wahlen in den Vorstand
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über Anträge
 - Satzungsänderungen (Ausnahme § 9 Abs. 2)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

- (7) Wahlen erfolgen, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, in einzelnen Wahlgängen. Die Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag und bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder offen. Der Vorsitzende für die Wahlhandlung wird durch die Mitgliederversammlung berufen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Besondere Regelungen zu Satzungsänderungen

- (1) Soweit eine Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor Inkraftsetzung der Änderung die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes können nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechtsform und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist beim Amtsgericht Cottbus eingetragen. Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, Königs Wusterhausen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.04.2010 beschlossen und trat mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Sie trägt die Unterschriften der Gründungsmitglieder.